

Besucherordnung

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte!

Buchenwald ist ein Ort, an dem Menschen litten und starben. Damit sein Charakter als ein Ort des Gedenkens gewahrt bleibt, möchten wir Sie bitten, einige Verhaltensregeln einzuhalten:

Bitte beachten Sie:

- Tragen Sie Kleidung, die der Würde des Ortes angemessen ist.
- Zu privaten Zwecken sind Video-, Film- und Fotoaufnahmen gestattet, soweit sie andere Besucher nicht stören.
- Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die sich in ihrer Begleitung befinden.
- Wir empfehlen Ihnen, das Museum, die Arrestzellen und das ehemalige Krematorium nicht mit Kindern unter 12 Jahren zu besuchen.
- Die Überreste des Lagers und die Exponate in den Ausstellungen sind historische Relikte von unersetzlichem Wert, bitte berühren Sie sie nicht. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Besucher für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden haften.
- Aus Gründen der Denkmalpflege sind nicht alle Wege im ehemaligen Häftlingslager ausgebaut. Vorsicht, es besteht Unfallgefahr beim Betreten von baulichen Relikten. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung keine Haftung übernimmt.
- Fast alle musealen Einrichtungen sind für Rollstuhlfahrer erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Personal.

Nicht gestattet ist:

- In irgendeiner Form die Totenruhe zu stören.
- In irgendeiner Form die Menschenwürde anderer, sei es wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion, zu verletzen.
- Im Lagergelände das Rauchen, Essen und Trinken, sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenführhunde) und Fahrrädern.
- In der Kunstaussstellung der Einsatz von Blitz- und Kunstlicht jeder Art.
- Der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern.
- Das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.

Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Direktion der Stiftung ist gestattet:

- Jede Form gewerblicher Betätigung (Foto- und Filmaufnahmen, Führungen etc.)
- Die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art.
- Das Anbringen von Plakaten und Transparenten.
- Veranstaltungen und Demonstrationen.

Die Aufsichtskräfte sind angewiesen, die Grundregeln für den Gedenkstättenbesuch durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann vom Besuch der Gedenkstätte ausgeschlossen werden.

Die Besucherordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Gedenkstätte.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.